

## **Selbstbehaltsregelung für die Fahrradversicherung (SB 04)**

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

In jedem Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von 20% der Entschädigung gemäß Art. 8 der AFDV 2019 als vereinbart.

